

Bekanntmachung Nr. 14/15 des Bundessortenamtes über Gebühren des Bundessortenamtes

1. Oktober 2015

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 56 vom 8. Dezember 2014, S. 1937 ist Artikel 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 28. November 2014 bekanntgemacht worden.

Er tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Prüfungsgebühren, bei denen die Gebührenschuld nach § 13 Absatz 1 Satz 2 vor dem 1. Januar 2016 entstanden ist, sind nach den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

Das Gebührenverzeichnis der Anlage 2 ist neu gefasst und in Anlage 3 erhöht sich die Gebührensatz 402.1 auf 170 Euro.

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkungen

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

1 Artengruppe 1

Getreide einschließlich Mais

Unterartengruppe 1.1

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommergerste, Mais

Unterartengruppe 1.2

Sommerhafer, Sommerweichweizen, Mohrenhirse, Sudangras und Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor und Sorghum sudanese

Unterartengruppe 1.3

Sonstige Getreidearten

2 Artengruppe 2

Futterpflanzen

Unterartengruppe 2.1

Deutsches Weidelgras

Unterartengruppe 2.2

Welsches Weidelgras, Einjähriges Weidelgras, Bastardweidelgras, Schafschwingel, Rotschwingel, Rohrschwingel, Wiesenschwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras, Ölrettich, Futtererbse, Ackerbohne

Unterartengruppe 2.3

Sonstige Futterpflanzen

3 Artengruppe 3

Öl- und Faserpflanzen

Unterartengruppe 3.1

Winterraps

Unterartengruppe 3.2

Sommerraps, Senfarten, Sonnenblume

Unterartengruppe 3.3

Sonstige Öl- und Faserpflanzen

4 Artengruppe 4

Rüben

Unterartengruppe 4.1

Zuckerrüben

Unterartengruppe 4.2

Runkelrüben

5 Artengruppe 5

Kartoffel

6 Artengruppe 6

Reben

7 Artengruppe 7

Sonstige landwirtschaftliche Arten

8 Artengruppe 8

Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen

9 Artengruppe 9

Obstarten

10 Artengruppe 10

Gehölzarten

11 Artengruppe 11

Zierpflanzenarten

Unterartengruppe 11.1

Rosen, Pelargonien, Impatiens, Petunien, Calluna, Kalanchoe, Calibrachoa

Unterartengruppe 11.2

Sonstige Zierpflanzenarten

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
1	Sortenschutzgesetz (SortG)		
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	§ 21	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes	§ 22	600
102	Registerprüfung	§ 26 Abs. 1 bis 5	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1.610
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1.150
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		920
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1.380
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1.150
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		920
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1.610
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1.150
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		920

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1.150
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		920
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1.500
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1.500
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7		920
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1.270
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1.270
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1.270
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11.1		1.270
102.19	bei Sorten der Unterartengruppe 11.2		920
102.20	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	§ 26 Abs. 2	360

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)		
1	2	3	4		
110	Jahresgebühren	§ 33 Abs. 1	Artengruppe		
			1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5	1.2, 2.2, 3.2, 6	1.3, 2.3, 3.3, 4.2, 7, 8, 9, 10, 11.1, 11.2
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht				
110.1.1	1. Schutzjahr		290	170	60
110.1.2	2. Schutzjahr		350	230	120
110.1.3	3. Schutzjahr		460	290	170
110.1.4	4. Schutzjahr		580	350	230
110.1.5	5. Schutzjahr		690	400	290
110.1.6	6. Schutzjahr		810	460	350
110.1.7	7. Schutzjahr		920	580	350
110.1.8	8. Schutzjahr				
	und folgende je		1 040	690	350
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes	§ 10 c	170	120	60

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
120	Sonstige Verfahren		
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes	§ 12 Abs. 1	710
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3	120
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	600
124 124.1	Widerspruchsentscheidung gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	600
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	710
124.3	gegen eine andere Entscheidung		180
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	360
Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
2	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)		
200	Verfahren der Sortenzulassung	§ 41	
201	Entscheidung über die Sortenzulassung	§ 42	430
202	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		1.610
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		1.150
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		920
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		1.380
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		1.150
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		920
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		1.610
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		1.150
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		920
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		1.150
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		920
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5		1.500
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6		1.500
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben zusätzlich - einmalig	§ 42 Abs. 4a	170
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7		920
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8		1.270
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9		1.270
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10		1.270
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11.1		1.270
202.19	bei Sorten der Unterartengruppe 11.2		920
202.20	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		360
203	Wertprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		3.340
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		2.190
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1.380
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		3.340
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		2.190
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1.380
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		3.340
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		2.190
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1.380
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		5.290
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1.380
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5		260
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppe 1 bis 3		1.380
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	§ 30 Abs. 4	
204.1	durch gesonderten Anbau		2.650
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		330
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig		540

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)	Gebühr (Euro)		
1	2	3	4		
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 37 Satz 2	Artengruppe		
			1.1, 2.1, 3.1, 4.1, 5	1.2, 2.2, 3.2, 6	1.3, 2.3, 3.3, 4.2, 8, 9
210.1	1. Zulassungsjahr		290	170	60
210.2	2. Zulassungsjahr		350	230	120
210.3	3. Zulassungsjahr		460	290	170
210.4	4. Zulassungsjahr		580	350	230
210.5	5. Zulassungsjahr		690	400	290
210.6	6. Zulassungsjahr		810	460	350
210.7	7. Zulassungsjahr		920	580	350
210.8	8. Zulassungsjahr und folgende je		1 040	690	350

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG) *)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung		400
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung		
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1		3.340
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2		2.190
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3		1.380
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1		3.340
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2		2.190
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3		1.380
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1		3.340
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2		2.190
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3		1.380
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1		5.290
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2		1.380
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5		260
223.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppe 1 bis 3		1.380
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters		400
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung		
232.1	außer Artengruppe 6		680
232.2	bei Artengruppe 6		430
240	Sonstige Verfahren		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	120
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	400
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	400
244	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	230
245	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit		
245.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Abs. 3 des SaatG fallen	§ 14b Abs. 3	70
245.2	bei Sorten anderer Arten	§ 55 Abs. 2 Satz 1	230
246	Festsetzung einer Auslauffrist für die Anerkennung und/oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorten	§ 36 Abs. 3 und § 52 Abs. 6	370
247	Widerspruchsentscheidung		
247.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	400
247.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	400

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG) *)	Gebühr (Euro)
1	2	3	4
247.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	400
247.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	180
247.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	180
247.6	gegen eine andere Entscheidung		180
248	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	360
249	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	180
250	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatgutV	140
251	Nachprüfung von Saatgut		
251.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut	§ 16 SaatgutV	160
251.2	Nachprüfung von Standardsaatgut	§ 21 Abs. 4 SaatgutV	160
3	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
	Auskunft, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Auszüge aus der	§ 29 SortG, § 49 SaatG	20
300	Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte		
310	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244, 245 und 246		
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244, 245 und 246	75 v.H. der Amtshandlungsgebühr; Ermäßigung bis zu 25 v. H. der Amtshandlungsgebühr oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 15 Abs. 2 VwKostG)	
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständig- keit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244, 245 und 246		

*) Soweit nichts anderes angegeben